

Poolingvereinbarung

§1 Parteien

Dieser Vertrag (nachfolgend „der Vertrag“ genannt) wird zwischen der Gold Group AG, Füllenbachstr. 4, 40474 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 65237 (nachfolgend „AG“ genannt) und Ihnen (nachfolgend „Anteilshaber“ genannt) geschlossen. Die Parteien werden nachfolgend gemeinsam auch als „die Parteien“ und einzeln als „eine Partei“ bezeichnet.

§ 2 Vorbemerkungen

1. Der Anteilshaber hat der Gold International SE, Füllenbachstr. 4, 40474 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 67975 (nachfolgend „Gold Aktie“ genannt) ein partiarisches Darlehen gewährt.
2. Neben dem Anteilshaber haben eine Vielzahl weiterer Investoren auf der Website goldag.eu (nachfolgend „Gold Group-Website“) oder in sonstiger Art und Weise Gold Aktie ebenfalls partiarische Darlehen gewährt.
3. Dem Anteilshaber und den weiteren Darlehensgebern (nachfolgend zusammen „Anteilshaber“) genannt ist bewusst, dass ihre Investition in Gold Aktie ein elementarer Bestandteil der Venture-Capital-Finanzierung von Gold Aktie ist. Den Anteilshabern ist ferner bewusst, dass Gold Aktie für ihr weiteres Wachstum und für die Steigerung ihres Unternehmenswertes in der Zukunft möglicherweise weiteres Kapital (nachfolgend „Anschlussfinanzierungen“ genannt) aufnehmen muss. Schließlich ist den Anteilshabern bewusst, dass die beste Chance auf eine Rendite besteht, wenn Gold Aktie ganz oder teilweise an einen Großinvestor verkauft wird (nachfolgend „Exit“ genannt).
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Chancen für eine Anschlussfinanzierung oder für einen Exit erheblich gesteigert werden, wenn die Anteilshaber in Bezug auf die von ihnen gewährten Darlehen einheitlich agieren, sodass Venture Capital-Gesellschaften oder Unternehmenskäufer nicht mit einer Vielzahl von Investoren einzeln verhandeln müssen.
5. Die Anteilshaber beabsichtigen daher Entscheidungen in Bezug auf ihre Darlehen in einem Abstimmungsverfahren gemeinsam zu fassen. Es ist geplant, dass das Abstimmungsverfahren der Anteilshaber von der AG durchgeführt wird. Ferner ist geplant, dass die AG Gold Aktie als zentraler Ansprechpartner für die Anteilshaber dient.
6. Diese Poolingvereinbarung kommt mit dem Abschluss des partiarischen Darlehensvertrages (Vertrag über ein partiarisches Darlehen, § 2 Absatz 9) zustande. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es darüber hinaus nicht.
7. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 3 Zurverfügungstellung eines elektronischen Abstimmungsverfahrens

Die AG stellt die für die in dieser Poolingvereinbarung genannten Abstimmungsverfahren benötigte technische Infrastruktur zur Verfügung. Die AG kann sich hierfür eines Dritten bedienen.

§ 4 Pooling bei Ablöseangeboten

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die gebündelte Veräußerung oder Ablösung sämtlicher partiarischer Darlehen an einen Investor (neben einem Exit gemäß § 14 des partiarischen Darlehensvertrages) die besten Chancen auf einen Gewinn bietet. Es ist daher erstrebenswert, Angebote von Investoren, Gold Aktie oder sonstigen Dritten für den Erwerb oder die Ablösung sämtlicher partiarischer Darlehen zu erhalten (nachfolgend gemeinsam „Ablöseangebot“), sodass der Anteilsinhaber die Möglichkeit hat, für sein partiarisches Darlehen einen über dem Darlehensbetrag (einschließlich Verzinsung) liegenden Preis zu erzielen.
2. Liegt ein Ablöseangebot vor, so wird auf der Gold Group-Website eine Abstimmung der Anteilsinhaber durchgeführt. Bei dieser Abstimmung gewährt jede 1.000,00 Euro gewährter Darlehensbetrag an Gold Aktie eine Stimme. Die Stimmabgabe ist nur einheitlich und nur auf der Gold Group-Website möglich. Das Ablöseangebot ist angenommen, wenn 50 Prozent der abgegebenen Stimmen für die Veräußerung oder die Beendigung der partiarischen Darlehen gegen Zahlung einer Ablösesumme stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist für alle Anteilsinhaber verbindlich. Die Abstimmung dauert mindestens sieben Tage. Sie ist von der AG mindestens drei Tage vor Beginn der Abstimmung per E-Mail und auf der Gold Group-Website anzukündigen. Die Ankündigung per E-Mail erfolgt an die von dem jeweiligen Anteilsinhaber auf der Gold Group-Website in seinem Benutzerprofil hinterlegte E-Mail-Adresse. Der Anteilsinhaber ist daher verpflichtet die hinterlegte E-Mail-Adresse stets aktuell zu halten.
3. Wird das Ablöseangebot gemäß Absatz 2 angenommen, so werden sämtliche partiarische Darlehensverträge vorzeitig vor Ablauf der Festlaufzeit beendet oder übertragen, sobald die Ablösesumme bei den Anteilsinhabern eingegangen ist (nachfolgend „Community-Verkauf“). Die AG ist in diesem Fall ermächtigt, die von den Anteilsinhabern beschlossene Beendigung oder Veräußerung der partiarischen Darlehen in ihrem Namen mit Gold Aktie oder dem Erwerber der partiarischen Darlehen zu vereinbaren.
4. Zum Schutz der Anteilsinhaber vor unseriösen Angeboten ist die AG zur Weiterleitung eines Ablöseangebotes nur verpflichtet, wenn der Investor je 1.000,00 Euro Darlehensbetrag mindestens das Dreifache des Nominalwertes zuzüglich offener Zinsen bietet.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch in allen übrigen Fällen entsprechend, bei denen die Möglichkeit besteht sämtliche partiarische Darlehen gegen Zahlung einer Ablösesumme zu veräußern oder zu beenden; diese sind ebenfalls Ablöseangebote im Sinne dieses Vertrages.

§ 5 Pooling bei Vertragsänderungen

1. Den Parteien ist bewusst, dass die partiarischen Darlehensverträge ggf. angepasst werden müssen, um einen Exit oder eine Anschlussfinanzierung zu ermöglichen. Im Falle, dass ein Angebot eines Investors für eine Anschlussfinanzierung oder für einen Exit besteht, dieser sein Angebot jedoch davon abhängig macht, dass die partiarischen Darlehensverträge geändert werden oder auf die Anwendung einzelner Vorschriften verzichtet wird, erklären sich die Anteilsinhaber dazu bereit, darüber abzustimmen, ob eine entsprechende Änderung der partiarischen Darlehensverträge oder ein entsprechender Verzicht vorgenommen wird. Für das Quorum und das Verfahren gilt § 4 Absatz 2 entsprechend. Die Vereinbarung einer Nachschusspflicht ist nicht zulässig.
2. Werden die Vertragsänderungen gemäß § 5 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 angenommen, so sind die beschlossenen Änderungen oder Verzichtserklärungen für alle Anteilsinhaber verbindlich. Die AG ist in diesem Fall ermächtigt, die von den Anteilsinhabern beschlossenen Änderungen in ihrem Namen mit Gold Aktie zu vereinbaren oder die entsprechenden Verzichtserklärungen abzugeben.

§ 6 Gewinnbeteiligung

Die Anteilsinhaber zahlen keine Gebühr für den Abschluss der partiarischen Darlehensverträge. Die gesamte Investition des Anteilsinhabers fließt damit ohne Abzüge in das partiarische Darlehen. Die AG profitiert nur dann, wenn der Anteilsinhaber mit seinem partiarischen Darlehen Einnahmen erzielt: We win if you win. Anteilsinhaber können sich also sicher sein, dass die AG immer ihr Bestes geben wird. Die AG erhält deshalb aus sämtlichen Bonuszinserträgen aus den partiarischen Darlehen (§§ 12, 13 und 14) eine Provision in Höhe von zehn Prozent der an den Anteilsinhaber ausgeschütteten Beträge (nachfolgend „Gewinnbeteiligung“). In Höhe der Gewinnbeteiligung tritt der Anteilsinhaber seine Ansprüche gegen Gold Aktie an die AG ab. Die AG nimmt die Abtretung an. Die Gewinnbeteiligung wird von Gold Aktie jeweils bei Auszahlung von Bonuszinsen direkt an die AG gezahlt. Sie ist nur fällig, wenn dem Anteilsinhaber tatsächlich Bonuszinsen ausgezahlt werden.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Übergang von Rechten

1. Der Anteilshaber scheidet aus dieser Vereinbarung automatisch aus, wenn sein partiarischer Darlehensvertrag endet.
2. Diese Vereinbarung gilt unabhängig davon, ob diese von sämtlichen Anteilshabern abgeschlossen wird. Im Übrigen gilt diese Vereinbarung im Falle eines Ausscheidens eines Anteilshabers aus diesem Vertrag zwischen den übrigen Parteien weiter.
3. Die an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien verpflichten sich, ihren etwaigen Einzelrechtsnachfolgern aus den partiarischen Darlehensverträgen, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten in der Weise aufzuerlegen, dass diese Einzelrechtsnachfolger an die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung so gebunden sind, als hätten sie diese Verpflichtungen selbst übernommen. Dies gilt auch für die in diesem § 7 Absatz 3 übernommene Verpflichtung, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung etwaigen Einzelrechtsnachfolgern aufzuerlegen.
4. Soweit einer Partei nach dieser Vereinbarung Rechte zustehen, gehen diese Rechte auf einen Rechtsnachfolger über, wenn dieser der Vereinbarung beitrifft.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.